



INFORMATIONEN ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ

in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bayern (ELKB)



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Bayern

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung zum Versicherungswesen der ELKB	3
1.	Vorwort der ELKB	3
2.	Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH	4
3.	Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der Ecclesia	4
4.	Schadennotruf	5
5.	Ansprechpartner im Landeskirchenamt	5
II.	Sammelversicherungsverträge	6
1.	Gebäudeversicherung	7
2.	Inventarversicherung	10
3.	Begriffserklärungen/Definitionen zur Gebäude- und Inventarversicherung	12
4.	Haftpflichtversicherung	16
5.	Begriffserklärungen/Definitionen zur Haftpflichtversicherung	22
6.	Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	25
7.	Kunstwerte-/Ausstellungen- und Transportversicherung	27
8.	Reisepreisversicherung	27
III.	Schadenmeldungen	28
1.	Gebäude- und Inventar sowie Kunstwerte-/Ausstellungsversicherung	28
2.	Haftpflichtversicherung	29
3.	Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	29
IV.	Weiterer individuell abschließbarer ergänzender Versicherungsschutz	30
V.	Besondere Themen	31
1.	Versicherungsschutz für Baumaßnahmen	31
2.	Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen	31
3.	Kfz-Verordnung	32
VI.	Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz	34
VII.	Schadenprävention	35

1. Vorwort der ELKB

Das Handeln der kirchlichen Körperschaften, Dienste und Einrichtungen und der für Sie tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden ist naturgemäß mit Risiken verbunden. Es geschehen Schadenfälle, bei denen Menschen verletzt und Sachen beschädigt werden, es kommt zu Wasser- oder Brandschäden bei Gebäuden, in der Verwaltung werden Fehler mit finanziell nachteiligen Folgen gemacht. Um vor allem schwerwiegende Folgen zumindest in finanzieller Hinsicht zu reduzieren, hat die Ev.-Luth. Kirche für eine Vielzahl von Risiken des kirchlichen Handelns möglichst breit abdeckende Versicherungen abgeschlossen, mit denen typische und wesentliche Risiken abgesichert sind (Sammelversicherungsverträge). Die vorliegende Handreichung soll Verantwortlichen in Körperschaften, Einrichtungen und Diensten einen Überblick über die bestehenden Versicherungsverträge bieten. Damit soll vor allem Transparenz geschaffen sowie eine belastbare Grundlage für die Beurteilung gelegt werden, ob für den konkreten eigenen Verantwortungsbereich der bestehende Versicherungsschutz ausreicht oder ob individuell eine zusätzliche Versicherung sinnvoll ist. Auch für den konkreten Schadensfall soll die Handreichung eine erste Einschätzung und Handlungsorientierung bieten.

Die Prämien für die Sammelversicherungen werden vom Landeskirchenamt getragen. Sowohl Sie als auch die Versicherungsumfänge unterliegen der kontinuierlichen und kritischen Prüfung. Trotzdem steigen sie in der Regel aufgrund von allgemeinen Preissteigerungen und höherer Schadensquoten, insbesondere im Bereich der Gebäudeversicherung. Nach Möglichkeit werden jedoch Einschnitte beim Versicherungsumfang vermieden.

Helfen kann dabei ein konsequentes Hinarbeiten auf Schadenprävention. Dieser sind die Seiten 36 bis 38 dieser Broschüre gewidmet. Insbesondere bei Neubauten und ohnehin anstehenden Sanierungsvorhaben muss darauf besonderes Augenmerk gelegt werden. Alle durch die Sammelversicherungen Abgesicherten sind aufgerufen, Schadenprävention zu betreiben und eingeladen, jederzeit Beratung durch den Ecclesia Versicherungsdienst und das Landeskirchenamt in Anspruch zu nehmen.



2. Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH ist Teil der Ecclesia Gruppe, des Spezial-Partners der Kirchen für Versicherungs- und Risikoberatung, Versicherungseinkauf und Vertragsbetreuung. Die Gesellschafter der Ecclesia Holding GmbH sind die Evangelische Kirche in Deutschland, der Deutsche Caritasverband e.V. und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH berät, hilft und erteilt Auskunft in allen Versicherungsvertrags- und Schadenangelegenheiten.

Zielsetzungen:

- Günstige Prämien
- Optimaler Versicherungsschutz
- Gute Schadenregulierung

Den kirchlichen Körperschaften wird empfohlen, sich vor Abschluss ergänzender Versicherungsverträge von dieser unabhängigen Stelle Auskünfte einzuholen.

Die Sammelverträge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern werden durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH verwaltet.

Weitere Informationen über die Ecclesia sowie aktuelle Themen zum Downloaden finden Sie im Internet unter: www.ecclesia.de.

3. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der Ecclesia

Ecclesia

Zentrale Detmold

Ecclesiastraße 1 – 4 , 32758 Detmold
Telefon +49 5231 603-0
Fax +49 5231 603-197
E-Mail info@ecclesia.de
www.ecclesia.de

Niederlassung München

Werner-Eckert-Str. 11
81829 München
Telefon +49 89 741154-0
Fax +49 89 741154-90

Vertragsangelegenheiten

Niklas Schumacher
Telefon +49 5231 603-6513
Fax +49 5231 603-606513
E-Mail niklas.schumacher@ecclesia.de

Besuchsdienst

Markus Kastner
Telefon +49 931 6605045
Email markus.kastner@ecclesia.de

Schadenangelegenheiten

Gebäude, Inventar, Ausstellung/Kunstwerte

Patrick Werner
Telefon +49 5231 603-6258
Fax +49 5231 603-606258
E-Mail patrick.werner@ecclesia.de

Haftpflicht- und Unfallschäden

Sonja Krüger
Telefon +49 5231 603-6861
Fax +49 5231 603-606861
E-Mail sonja.krueger@ecclesia.de

Vermögensschäden

Nicole Bruelheide
Telefon +49 5231 603-6218
Fax +49 5231 603-606218
E-Mail nicole.bruehlheide@ecclesia.de

4. Schadennotruf

Schadennotruf +49 5231 603-0

Außerhalb der Bürozeiten können dringende Schadenangelegenheiten rund um die Uhr (auch am Wochenende) gemeldet werden.

Schadenanzeigen

Auf unserer Webseite sind die Formulare abrufbar:
<https://www.ecclesia.de/service/schadenanzeige>

5. Ansprechpartner im Landeskirchenamt

Grundsätzlich bitten wir Sie, alle Fragen zum Versicherungsschutz, insbesondere alle Schadenangelegenheiten mit der Ecclesia zu klären.

Im Landeskirchenamt ist Ihr Ansprechpartner:

Thomas Scherz

Telefon +49 89 5595-249

Telefax +49 89 5595-8218

E-Mail thomas.scherz@elkb.de

II. Sammelversicherungsverträge der ELKB

Zu folgenden Versicherungssparten wurden kirchliche Sammelversicherungsverträge abgeschlossen:

Versicherungen/Sparten	Versicherungsschein-Nummer	Versicherer
Gebäude (Feuer, Leitungswasser, Sturm)	SK 1100330	Bayerische Landesbrandversicherung AG/Versicherungskammer Bayern
Inventar (Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl/Vandalismus)	SK 1101631	Bayerische Landesbrandversicherung AG/Versicherungskammer Bayern
Haftpflicht	000090/0100	Bayerische Landesbrandversicherung AG/Versicherungskammer Bayern
Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht	HA 6317000-222	ERGO Versicherung AG
Kunstwerte/Ausstellung/Transport	22620035918 22600265/749	SV SparkassenVersicherung/Gebäudeversicherung AG
Reisepreissicherung	1130545520	HanseMerkur Reiseversicherung AG

Die einzelnen Sammelversicherungsverträge bzw. deren Inhalte werden auszugsweise im Folgenden erläutert.

Versicherungsnehmerin der Sammelversicherungsverträge ist die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern.

Begünstigte und damit vom Versicherungsschutz umfasst, ist die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern mit ihren Dekanatsbezirken, Kirchengemeinden, sonstigen Gliederungen und Einrichtungen, Ämtern und Werken, Schulen, Hochschulen usw. einschließlich der wirtschaftlich unselbstständigen Betriebe, die der kirchlichen Aufsicht unterliegen.

Zugeordnete Einrichtungen in selbstständiger Trägerschaft sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Dieser ist eigenverantwortlich zu gestalten. Die Ecclesia hilft hier gerne weiter.

1. Gebäudeversicherung

Versicherungsschein-Nummer: SK 1100330

Versicherer: Bayerische Landesbrandversicherung AG/Versicherungskammer Bayern

Versicherungsgegenstand

Versichert sind alle Gebäude zum gleitenden Neuwert, und zwar

- a) Gebäude im Eigentum der Versicherungsnehmerin und ihrer Körperschaften und Dienste, soweit diese dem Versicherer gemeldet sind oder versehentlich nicht gemeldete Gebäude zu melden wären;
- b) Gebäude in fremdem Eigentum, soweit sie von den unter a) Genannten genutzt werden und sie für diese Gebäude die Gefahr tragen.

Versicherungsschutz besteht für

- Gebäude und Baulichkeiten einschließlich der Anbauten, Garagen und sonstigen Nebengebäude mit Fundamenten, Grund- und Kellermauern;
- Gebäudezubehör, das der Instandsetzung oder Stromversorgung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, soweit es sich in dem Gebäude oder auf dem Versicherungsgrundstück befindet, insbesondere Gemeinschaftswaschanlagen, Brennstoffvorräte für Sammelheizungen, Ersatzteile für Gebäude;
- sonstige Grundstücksbestandteile (unbewegliche, fest mit Grund und Boden verbundene Sachen, die gemeinsam mit dem versicherten Gebäude genutzt werden) auf dem Versicherungsgrundstück, insbesondere Einfahrts-, Wege- und Terrassenbeläge, Stützmauern, freistehende Mauern, Pergolen, Einfriedungen, Gartentore, Schwimmbecken im Freien, Ständer, Masten, Hundezwinger, Kleintierställe, Kinderspielplätze, Müllbehälterboxen, Carports, Antennen, Beleuchtungs- und Briefkastenanlagen, Markisen, Leuchtröhrenanlagen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, elektrische Freileitungen;
- Kreuzwegstationen, Bildstöcke und sonstige kultische und/oder künstlerische Werke.

Außerdem sind Gebäudebestandteile wie Glocken, Glockenstühle, Läutmaschinen, Emporen, Turmkreuze, Uhrenanlagen, Altäre, Gestühl, Kanzeln, Taufbecken, Chorgestühl und Orgelanlagen (ausgenommen fahrbare Orgeln) mitversichert.

Versicherte Risiken

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel.

Der Gebäudeversicherungsschutz sieht in allen Bereichen erhebliche Deckungserweiterungen vor, die über den Umfang der Allgemeinen Bedingungen weit hinausgehen. Beispielsweise sind folgende Positionen versichert:

Bei Feuer:

- Für alle Baumaßnahmen bis zu einer Plansumme von 6 Millionen Euro besteht während der gesamten Bauzeit die prämienfreie Rohbau-Feuerversicherung. Baumaßnahmen mit einer Kostenkalkulation bis zu 10 Millionen Euro müssen vor Baubeginn angezeigt werden. Baukosten ab 10 Millionen Euro sind anmelde- und prämienpflichtig; die Prämienberechnung erfolgt auf der Basis der jährlich verbauten Summe.
- Überspannungsschäden durch Blitz einschließlich Folgeschäden an den versicherten Sachen sind mitversichert.
- Grundstücksbepflanzungen und Aufräumungskosten für Bäume sind mitversichert; die Entschädigung ist auf 20.000 Euro je Schadenfall begrenzt.

Bei Schäden durch Leitungswasser:

- Für Neubauten beginnt der Versicherungsschutz, wenn die Gebäude fertig gedeckt und Tür- und Fensteröffnungen verschlossen sind. Für Frostschäden wird erst gehaftet, wenn das Gebäude bezugsfertig ist.
- Mitversichert sind
 - alle auf dem Versicherungsgrundstück – auch im Freien – verlegten Zu- oder Ableitungsrohre der Wasserversorgung, mit dem Rohrsystem verbundene sonstige Einrichtungen oder Schläuche der Wasserversorgung, Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;
 - Schäden durch bestimmungswidrig austretendes Wasser oder Flüssigkeiten aus Feuerlöschleitungen;
 - Schäden durch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind;

- Bruchschäden von Gasrohren an innerhalb des versicherten Gebäudes fest verlegten Gasleitungen, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und für die die Versicherungsnehmerin die Gefahr trägt. Die Entschädigung ist insoweit auf 3.000 Euro begrenzt.
- Schäden innerhalb versicherter Gebäude durch
 - Frost- und sonstige Bruchschäden an den Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung;
 - Bruchschäden durch Frost an den mit dem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung, den Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, Sprinkler- und Berieselungsanlagen;
- Schäden außerhalb versicherter Gebäude durch
 - Frost- und sonstige Bruchschäden an Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung, mit dem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung, Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden;
 - Schäden durch Wasser, das bestimmungswidrig aus Aquarien ausgetreten ist.

Bei Schäden durch Sturm/Hagel:

- Für Neubauten beginnt der Versicherungsschutz, sobald das Gebäude fertig gedeckt und die Tür- und Fensteröffnungen verschlossen sind.
- Mitversichert sind Grundstücksbepflanzungen und Aufräumungskosten für Bäume; die Entschädigung ist auf 20.000 Euro begrenzt.

Besonderheiten des Umfangs der Versicherungsleistungen zur Gebäude-Feuer-, Gebäude-Leitungswasser- und Gebäude-Sturm-Versicherung und Hagel-Versicherung

Je Schadenfall stehen über die eigentlichen Wiederaufbaukosten hinaus folgende Summen für versicherte Kosten zur Verfügung:

- Bei Versicherungssummen bis 2,5 Millionen Euro 100 Prozent der Versicherungssumme

- Bei Versicherungssummen über 2,5 Millionen Euro 15 Prozent der Versicherungssumme, mindestens 2,5 Millionen Euro, maximal 12 Millionen Euro

Versicherte Kosten sind

- Aufräumungs- und Abbruchkosten,
- Bewegungs- und Schutzkosten,
- Schadenabwendungs- und Schadenminimierungskosten (auch wenn solche Kosten erfolglos bleiben, jedoch für geboten gehalten werden durften),
- Kosten durch radioaktive Isotope,
- Sachverständigenkosten, soweit der Schaden 25.000 Euro übersteigt,
- Kosten für Dekontamination von Erdreich (25 Prozent Selbstbeteiligung),
- Mehraufwendungen durch Wiederherstellungsbeschränkungen auch für Restwerte,
- Mehraufwendungen durch Technologiefortschritt und
- Mehraufwendungen durch Preissteigerungen zwischen Schadeneintritt und Wiederherstellung.

Einzelne Sonderthemen

Leerstand von Gebäuden

Ein leerstehendes Gebäude stellt eine Gefahrerhöhung dar. Gemäß den Bedingungen des Sammelversicherungsvertrages muss die Gefahrerhöhung angezeigt werden, sofern das Gebäude länger als 12 Monate leer steht/leer stehen wird. Ein Leerstand unter 12 Monaten gilt als vorübergehende Gefahrerhöhung und ist nicht anzuzeigen. Um den Versicherungsschutz für leerstehende Gebäude nicht zu gefährden, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen/Obliegenheiten zu erfüllen.

Nicht genutzte Räume sind genügend häufig* zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten. Während der kalten Jahreszeit sind alle Räume ausreichend zu beheizen oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten. Bei lang andauernden Frostperioden und strengem Frost muss bei Ausfall der Heizung mit schnellem Auskühlen des Gebäudes gerechnet werden – es muss dann eine tägliche Kontrolle erfolgen.

*) Genügend häufig heißt so häufig, dass Schäden unverzüglich bemerkt werden und selbst bei einem Komplettausfall der Heizungsanlage das Einfrieren der wasserführenden Anlagen und Einrichtungen verhindert wird.

Verkauf von Gebäuden

Versicherte Sachen verlieren den Versicherungsschutz im Rahmen der bestehenden Versicherungen (Gebäude/ Inventar) mit Ihrer Veräußerung an einen Dritten, sofern zwischen Veräußerer und Erwerber vertraglich/notariell vereinbart wurde, dass ab Eigentumsübergang jeglicher Versicherungsschutz der Sache entfallen solle. Gehen Besitz, Nutzen und Lasten versicherter Sachen zu einem früheren Zeitpunkt als der Eigentumsübergang auf den Erwerber über, ist dieser Zeitpunkt für den Verlust des Versicherungsschutzes maßgebend, wenn dies zwischen Veräußerer und Erwerber vereinbart wurde.

Die Versicherungsnehmerin/die Beauftragten haben dem Versicherer unverzüglich eine Benachrichtigung über solche Veräußerungen versicherter Sachen anzuzeigen und Versicherungsort/Objekt, Anschrift des Erwerbers und Tag der vereinbarten Aufhebung des Versicherungsschutzes

mitzuteilen. Der Versicherer wird im Anschluss dem Erwerber eine schriftliche Bestätigung über die Beendigung des Versicherungsschutzes zukommen lassen.

Kommen bei Veräußerungen die vorgenannten Regelungen nicht zum Tragen, gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 95 VVG ff. Wir benötigen dann folgende Angaben/Unterlagen: Datum der grundbuchamtlichen Umschreibung bzw. Nachweis über den Eigentumswechsel im Grundbuch (Abteilung I) durch Vorlage der Vollzugsmitteilung und Name und Anschrift des Erwerbers.

Anzeigepflicht

Jede Veränderung des Gebäudebestands muss uns – der Ecclesia – mit Angabe der vollständigen Risikoanschrift gemeldet werden. Hierzu gehören alle Baumaßnahmen wie Neubauten, An- und Umbauten, Sanierungen, energetische Sanierungen, Renovierungen, Abrisse sowie alle Käufe und Veräußerungen.



2. Inventarversicherung

Versicherungsschein-Nummer: SK 1101631

Versicherer: Bayerische Landesbrandversicherung AG/Versicherungskammer Bayern

Der Versicherungsschutz besteht für alle Inventarien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in eigenen (s. II.1.a) oder zur Nutzung überlassenen Gebäuden und Räumlichkeiten zum Neuwert.

Versicherungsgegenstand, u. a.

- Kircheneigene Kult- und Kunstgegenstände
- Aufwendungen für die Wiederherstellung von Akten, Plänen und Geschäftsbüchern bis zur Höhe der nachgewiesenen, schadenbedingten Kosten
- Vorräte jeder Art zum Zeitwert
- Das persönliche Eigentum der Mitarbeitenden, der Heim-, Schul- und Internatsbewohnenden, der Besuchenden, sofern solches Eigentum für kirchliche Belange genutzt/gebraucht wird, zum Neuwert

Versicherte Risiken

Gedeckt sind Feuer-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahlschäden. Vandalismusschäden im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl oder dem Versuch eines solchen sind mitversichert.

Nicht versichert sind

- Kraftfahrzeuge und
- privater Hausrat in abgeschlossenen Wohnungen der Mitarbeitenden.

Ebenso wie im Bereich der Gebäudeversicherung sehen die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen auch zur Inventarversicherung erhebliche Deckungserweiterungen gegenüber den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vor.

Beispielhaft werden folgende Positionen genannt:

Bei Feuer:

- Blitzüberspannung
- Betriebsunterbrechungsschäden einschließlich der Kosten für Mehraufwendungen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes aufgewendet werden müssen,

fortfallende Zuschüsse, auch Pflegesätze bis 400.000 Euro je Schadenfall

- Kosten für die Dekontamination von Erdreich (25 Prozent Selbstbeteiligung)*
- Feuerlösch- und Schadenminderungskosten*

Bei Leitungswasserschäden:

- Kosten zur Schadenbeseitigung nach einem bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus Sprinkleranlagen einschließlich der Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstigen Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Anlage selbst dienen
- Kosten zur Schadenbeseitigung nach einem bestimmungswidrigen Austritt von wärmetragenden Flüssigkeiten wie beispielsweise Sole, Öle oder Kühlmittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen
- Leitungswasser gemäß Bedingungen ist auch bestimmungswidrig ausgetretenes Wasser aus Aquarien, Schwimmbecken und Wasserbetten

Bei Einbruchdiebstahl einschließlich Raub:

- Gebäudebeschädigungen und Kosten für Schlossänderungen sind bis 50.000 Euro je Schaden und Versicherungsobjekt versichert.
- Bargeld und Geldeswerte
 - bei Transportberaubung bis 30.000 Euro je Schadenfall;
 - bei Geschäftsberaubung bis 30.000 Euro je Schadenfall.

Zusätzliche Erweiterung der Feuer- und Leitungswasserversicherung:

- Für Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Schadenminderungskosten wird (summarisch in einer Position mit anderen Kostenpositionen) bei Versicherungssummen bis 2,5 Millionen Euro 100 Prozent der Versicherungssumme und bei Versicherungssummen über 2,5 Millionen Euro 15 Prozent der Versicherungssumme geleistet, mindestens 2,5 Millionen Euro, maximal 12 Millionen Euro.

*) Summarisch in einer Position mit anderen Kostenpositionen wird hier je Schadenfall bei Versicherungssummen bis 2,5 Millionen Euro 100 Prozent der Versicherungssumme und bei Versicherungssummen über 2,5 Millionen Euro 15 Prozent der Versicherungssumme, mindestens 2,5 Millionen Euro, maximal 12 Millionen Euro, geleistet.

- Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Wertpapiere und Urkunden werden unabhängig vom Verschluss 3 Prozent der Versicherungssumme, mindestens 3.000 Euro, maximal 2,5 Millionen Euro je Schadenfall und Versicherungsobjekt geleistet.

Sonstige Einschlüsse:

- Geschäftsfahrräder bei einfachem Diebstahl
Versicherungsschutz besteht innerhalb Deutschlands, sofern das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls mit einem intakten Schloss gesichert war und der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde. Die Entschädigung beträgt 2.000 Euro je Schadenfall. Private Fahrräder von Mitarbeitenden werden den Geschäftsfahrrädern gleichgestellt, sofern sie für dienstliche Zwecke verwendet werden.
- Schäden durch Überschwemmung
Entschädigung wird geleistet für versicherte Inventarien, die durch Überschwemmung des Versicherungsgrundstückes zerstört oder beschädigt werden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1.500 Euro.



3. Begriffserklärungen/Definitionen zur Gebäude- und Inventarversicherung

Abbruchkosten

Unter Abbruchkosten sind die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehengebliebener Teile und ihrer Abführung zur nächsten Ablagerungsstätte zu verstehen. Es besteht Erstrisikodeckung (siehe Erstrisikoversicherung).

Aufräumungskosten

Unter Aufräumungskosten sind die Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte und Abfahren des Schuttes zur nächsten Ablagerungsstätte zu verstehen. Es besteht Erstrisikodeckung.

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen können im Schadenfall dreifach wirken:

- Restwerte, die sich technisch zur Wiederherstellung eignen, werden wertlos, weil sie für die Wiederherstellung nicht verwendet werden dürfen.
- Behördliche Auflagen können zu einer Verteuerung führen;
- Es können Mehrkosten infolge Preissteigerungen dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch die Beschränkung verzögert.

Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass nicht vom Schaden betroffene und nicht oder anderweitig versicherte Sachen zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, zum Beispiel Abdecken der Möbel bei Malerarbeiten an Decken, Abbau maschineller Anlagen und späterer Aufbau der Anlagen wegen Erneuerung von Zwischendecken eines Gebäudes. Es besteht Erstrisikodeckung.

Blitzschlag

Als Blitzschlag gilt der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Unter Blitzschlag darf nicht der Blitz selbst verstanden werden. Vielmehr handelt es sich dabei um den Blitzeinschlag. Entscheidend ist, ob durch den Blitzeinschlag ein Schaden entsteht. Die während eines Gewitters häufig auftretenden Überspannungsschäden an elektrischen Anlagen und Einrichtungen ohne direkten

Blitzschlag auf eine Sache sind normalerweise nicht versichert; ein summenmäßig begrenzter Einschluss erfolgte durch besondere Vereinbarung.

Brand

Ein Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft unabhängig davon ausbreiten kann. Der Begriff umfasst außer Flammen auch Glut und Funken. Verbrennungen ohne Lichterscheinung (Verkohlung, Fermentation, Erhitzung durch elektrischen Strom usw.) fallen nicht hierunter.

Dekontaminationskosten

In Erweiterung der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die die Versicherungsnehmerin aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss. Erfasst sind davon die Anordnungen

- Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb Deutschlands;
- den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

Die vorgenannten Aufwendungen werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserhalt gemeldet wurden.

Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar

ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hier- nach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anord- nungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen der Versicherungsnehmerin einschließlich der sogenannten Einlieferhaftung werden nicht ersetzt.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit aus einem ande- ren Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

Einbruchdiebstahlversicherung

Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge ein- dringt;
- in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge be- nutzt, um es zu öffnen;
- aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird oder Gewalt gegen die Versicherungsnehmerin oder andere beauftragte Per- sonen anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüs- sel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte.

Entschädigung

Entschädigungen sind vertragliche Leistungen des Ver- sicherers. Kosten eines von der Versicherungsnehmerin hinzugezogenen Rechtsanwaltes gehören beispielsweise nicht dazu.

Ersttrisikoversicherung

Die Ersttrisikoversicherung deckt das Risiko bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme; eine Unterversi- cherung wird nicht angerechnet.

Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen zur Schadenminder- ung, die vom Versicherer zu ersetzen sind. Im Einzelnen können das sein: der Verbrauch von Löschmitteln, Beschä- digung von eingesetzten Löschgeräten, Löschhilfeschäden nicht verpflichteter Personen, Löhne von Betriebsangehö- rigen, die zur Brandbekämpfung herangezogen werden.

Feuerversicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Ge- bäude und bewegliche Einrichtungen, die durch

- Brand,
- Blitzschlag,
- Explosion,
- Anprall oder Absturz eines bemannten oder unbemann- ten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, sowie
- Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge eines dieser Ereignisse

zerstört oder beschädigt werden.

Gebäudebeschädigungen

Gebäudebeschädigungen sind Zerstörungen und Be- schädigungen am versicherten Gebäude, zum Beispiel aufgebrochene Türschlösser, aufgebrochene Türen selbst, eingeschlagene Fensterscheiben, aufgebrochene Innen- türen anlässlich eines Einbruchdiebstahls.

Leitungswasserversicherung

Versichert sind

- frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren innerhalb von Gebäuden der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungsrohre);
- frostbedingte Bruchschäden an Installationen wie zum Beispiel Badeeinrichtungen, Waschbecken, Armaturen, Heizkörper;
- Bruchschäden und Frostschäden an Ableitungsroh- ren außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungs- grundstück, sofern diese Rohre der Ver- bzw. Entsor- gung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen;
- Bruchschäden und Frostschäden an Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Ver- bzw. Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und für die die Versicherungsnehmerin die Ge- fahr trägt (Höchstentschädigung summarisch in einer Position mit anderen Kostenpositionen mitversichert bis 100.000 Euro);

- Frost- und Bruchschäden an innenliegenden Regenab-
leitungsrohren einschließlich der daraus resultierenden
Durchnässungsschäden.

Nicht versichert sind zum Beispiel Schäden durch

- Plansch- oder Reinigungswasser und Schwamm;
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer,
Überschwemmung oder Witterungsniederschläge.

Kosten einer evtl. gesetzlich vorgeschriebenen Dichtig-
keitsprüfung sind ebenfalls nicht versichert.

Neuwert

Der Neuwert ist der Wert einer neuen Sache, also der Be-
trag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und
Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie
neu herzustellen. Es handelt sich also im Grunde um einen
Wiederherstellungspreis. Sind Sachen genau gleicher Art
nicht mehr zu bekommen, ist der Neuwert der Betrag für
eine Wiederbeschaffung von Sachen möglichst ähnlicher
Art und Güte.

Preisdifferenzversicherung

Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden
Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhun-
gen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge von
Preissteigerungen mitversichert.

Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versiche-
rungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten
durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Ver-
sicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wie-
derbeschaffung. Wenn die Versicherungsnehmerin die
Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unver-
züglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem
Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wie-
derherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen,
behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkun-
gen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

Raub

Raub liegt dann vor, wenn

- gegen die Versicherungsnehmerin oder einen ihrer
Bediensteten Gewalt angewendet wird, um deren Wi-
derstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen
auszuschalten,
- die Versicherungsnehmerin oder einer ihrer Bediens-
teten versicherte Sachen herausgibt oder sich weg-
nehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib
oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versi-
cherungsortes verübt werden soll,
- der Versicherungsnehmerin oder einem ihrer Bediens-
teten versicherte Sachen weggenommen werden, weil
der körperliche Zustand infolge eines Unfalles oder
infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache
beeinträchtigt oder dadurch ihre Widerstandskraft aus-
geschaltet ist.

Sachverständigenverfahren/-kosten

Größere Schadenfälle erfordern oftmals eine Schadenfest-
stellung vor Ort. Die Größe eines Schadens oder eine pro-
blematische Bewertung können zum Sachverständigen-
verfahren führen. Im Sachverständigenverfahren hat jede
Partei einen Sachverständigen schriftlich zu benennen,
beide Sachverständige wählen vor Beginn ihrer Tätigkeit
einen sogenannten Obmann.

Die Sachverständigen haben in der Regel nur die Höhe
des Schadens festzustellen. Andere Feststellungen, zum
Beispiel über die Schadenursache, Vorliegen und Umfang
der Eintrittspflicht, Vertragsauslegungen haben sie nicht
zu treffen. Soll sich die Tätigkeit der Sachverständigen
auch auf solche Feststellungen beziehen, bedarf es einer
besonderen Vereinbarung der Auftrag gebenden Parteien.

Die Sachverständigen können die Schadenfeststellungen
separat oder gemeinsam treffen. Die Feststellungen haben
sie in einem Gutachten schriftlich niederzulegen. Kommt
es zu übereinstimmenden Gutachten, können die Sach-
verständigen ein gemeinsames, von beiden zu unterzeich-
nendes Gutachten fertigen. Stimmen sie nicht überein, hat
jeder Sachverständige ein eigenes Gutachten zu erstellen.

Weichen diese voneinander ab, hat der Versicherer das Obmannverfahren in Gang zu setzen. Dieses entscheidet über die strittigen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der beiden Sachverständigen. Die Entscheidung des Obmanns ist für beide Parteien verbindlich.

Schlossänderungskosten

Die Aufwendungen für Schlossänderungen beziehungsweise die Anfertigung neuer Schlüssel fallen dann unter den Versicherungsschutz der Einbruchdiebstahlversicherung, wenn Schlüssel bei einem bedingungsgemäßen Einbruchdiebstahlschaden abhandenkommen oder aber Schlösser bei einem solchen Ereignis beschädigt werden.

Sturm-/Hagelversicherung

Versichert sind

- Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8) oder Hagel.

Nicht versichert sind zum Beispiel

- Sturmflut, Lawinen, Erdbeben;
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen;
- Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen.

Transportberaubung

Über die Definition für Raub hinaus leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden auf Transportwegen, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

- durch Erpressung dieser Personen;
- durch Betrug an diesen Personen;
- durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden;
- dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

Zu beachten ist, dass die den Transport durchführenden Personen älter als 18 Jahre und jünger als 65 Jahre sowie im Vollbesitz körperlicher und geistiger Kräfte sein müssen.

Vandalismus

Vandalismus liegt vor, wenn der oder die Täter in versicherte Räumlichkeiten einbrechen, einsteigen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringen und innerhalb der Räumlichkeiten versicherte Sachen vorsätzlich zerstören oder beschädigen.



4. Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nummer: HV 000090/0100

Versicherer: Bayerische Landesbrandversicherung AG/Versicherungskammer Bayern

Versicherungsgegenstand

Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Kirchenbezirke, Gesamtkirchengemeinden, Kirchengemeinden, Gliederungen, Verbände, Werke, Schulen und Einrichtungen – einschließlich von unselbstständigen, wirtschaftlichen Betrieben*.

Selbstständige Träger oder anderen Trägern zugeordnete Einrichtungen – wie eingetragene Vereine – sowie der Bereich der Diakonischen Werke sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Versicherter Personenkreis

Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages besteht hinsichtlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht für

- alle Organe, gesetzlichen und satzungsgemäßen Vertreterinnen und Vertreter der Versicherungsnehmerin oder solche Personen, die leitend für sie tätig sind oder zur Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Einrichtungen, Gliederungen und Betriebe oder Teilen davon angestellt sind, in dieser Eigenschaft;
- sämtliche übrigen Beschäftigten in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für die Versicherungsnehmerin.

Hierunter fallen insbesondere

- hauptamtlich, ehrenamtlich und nebenamtlich tätige Personen und sonstige Mitarbeitende in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung. Kein Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht von Mitarbeitenden, die ihre Tätigkeit auf Honorarbasis ausüben;
- in den Betrieb eingegliederte Volontärinnen und Volontäre, Praktikantinnen und Praktikanten, Leiharbeitnehmende, ABM-Kräfte, Ein-Euro-Beschäftigte, Bürgerarbeitende, Studierende im Praktikum, Austausch- und Pflegepersonal, Schülerinnen und Schüler anderer Einrichtungsträger, die für die Versicherungsnehmerin oder zur Aus-/Fortbildung im versicherten Bereich tätig werden, sowie Personen, die gerichtlich festgelegte Sozialstunden ableisten;

- angestellte Betriebsärztinnen und -ärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gemäß §22 SGB VII) und die Beauftragten für Immissions-, Strahlen-, Gewässer- und Datenschutz, Abfallbeseitigung und dgl. in dieser Eigenschaft;
- Pateneltern (auch Mitarbeitende), die vorübergehend zu Betreuende von Einrichtungen der Versicherungsnehmerin bei sich aufnehmen, in dieser Eigenschaft. Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als nicht eine anderweitige Haftpflichtversicherung zur Leistung verpflichtet ist;
- sonstige mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstiger Betreuung beauftragte Personen – nicht Reinigungsinstitute – für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass dieser Arbeiten erhoben werden;
- Personen, die anstelle der Versicherungsnehmerin das Nießbrauchrecht oder die Zwangs- oder Insolvenzverwaltung ausüben, in dieser Eigenschaft;
- alle an Veranstaltungen der Versicherungsnehmerin Teilnehmenden gegenüber Dritten, die nicht unter diesem Vertrag mitversichert sind. Dies gilt nur, sofern der Teilnehmende aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel private Haftpflichtversicherung) keinen vollständigen Versicherungsschutz erlangt. Zeigt die Versicherungsnehmerin den Versicherungsfall zur Regulierung an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der Vereinbarungen dieses Vertrages.
- Personenschäden der Teilnehmenden untereinander sind mitversichert mit Ausnahme von Schadenfällen, bei denen es sich um Arbeits- oder Dienstunfälle gem. SGB VII handelt;
- die Austragenden von Gemeindeblättern pp., die als Fußgängerinnen und Fußgänger, Radfahrerinnen und Radfahrer oder Benutzerinnen und Benutzer – jedoch nicht als Fahrer – von Verkehrsmitteln unterwegs sind, während ihrer Tätigkeit;
- Betriebsangehörige in Ausübung von Erste-Hilfe-Leistungen; eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung geht vor.

*) Bei Unsicherheit über das Bestehen eines Versicherungsschutzes sollte Auskunft im Landeskirchenamt erbeten werden.

- Studierende, Schülerinnen und Schüler von kirchlichen Schulen/Hochschulen, sowie ABM-Kräfte, Ein-Euro-Beschäftigte, Bürgerarbeitende, Betreute, Rehabilitanden, Patientinnen und Patienten und so weiter, sofern diese von der Versicherungsnehmerin aus Anlass von Betriebspraktika/Arbeitserprobungen in andere Einrichtungen, Unternehmen oder Haushalte vermittelt werden. Dies gilt subsidiär zu bestehenden Haftpflichtversicherungen der anderen Einrichtungen, Unternehmen, Haushalte, sofern aus diesen eine vollständige Ersatzleistung erlangt werden kann.

Mitversichert sind

- auch Ersatzansprüche wegen Schäden an fremden Sachen in der aufnehmenden Einrichtung, des Unternehmens bzw. des Haushaltes sowie
- auch gegenseitige Ansprüche des vorgenannten Personenkreises, soweit kein anderweitiger vollständiger Versicherungsschutz gegeben ist.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb der Versicherungsnehmerin gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften handelt, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülerinnen und Schülern, Lernenden und Studierenden. Dieser Ausschluss erstreckt sich nicht auf die Abwehr unberechtigter Ansprüche wegen Personenschäden gemäß SGB VII.

Leistungen des Versicherers

- Prüfung der Schadenersatzforderung dem Grunde und der Höhe nach.
- Regulierung berechtigter Forderungen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen.
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche (Abwehrschutz).

Versicherungssumme

10.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Diese Versicherungssumme stellt zugleich die Höchstersatzleistung des Versicherers im Schadenfall dar.

Besondere Bedingungen/Erläuterungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin und ihrer Gliederungen, insbesondere

- aus der Abhaltung von Gottesdiensten, Kindergottesdiensten, sonstigen Wortverkündungen, der Durchführung von Katechumenen-, Konfirmanden- und Christenlehreunterricht;
- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen oder Räumen, auch wenn sie teils oder ausschließlich an Dritte vermietet, zur Verfügung gestellt oder verpachtet werden; die Haftpflicht aus dem Streuen und Reinigen der öffentlichen Wege vor den Grundstücken ist auch bei vertraglicher Übernahme mit gedeckt;
- aus den auf den mitversicherten Grundstücken befindlichen Garagen und Fahrzeugabstellplätzen;
- aus § 836 Abs. 2 BGB als früherer Besitzer, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- als Bauherrin und Bauherr, Planerin und Planer oder Unternehmerin beziehungsweise Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den versicherten Grundstücken;
- aus der Ausübung von Gruppentätigkeit der den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen angeschlossenen Gruppen;
- aus der Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, es sei denn, innerhalb der versicherten Organisationen;
- aus der Durchführung von Freizeiten, geselligen Zusammenkünften, Veranstaltungen und Wanderungen;
- aus dem Betrieb von Heimen, Freizeiteinrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Vorschulklassen und dergleichen;
- aus dem Betrieb der kirchlichen Schulen, Fachschulen und Hochschulen jeder Art. Eingeschlossen sind Tätigkeiten, die sich für die Schülerinnen- und Schülermitverwaltung oder aus der studentischen Selbstverwaltung sowie aus den durchzuführenden Silentien ergeben; für Schülerinnen-, Schüler- und Lotsendienste gilt das jedoch nur, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
- aus der Beschäftigung und Zuweisung von Pflegerinnen und Pflegern im Rahmen der Alten-, Familien- und Dorfhilfe, Diakonie- und Sozialstationen;

- aus dem Besitz, Betrieb und der Benutzung medizinischer Apparate; die Verabfolgung von Injektionen durch berechnigte Personen ist ebenfalls eingeschlossen;
 - aus Wohlfahrtseinrichtungen für Angehörige der Versicherungsnehmerin, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Kantinen, Bäder, Erholungsheime, Kindertageseinrichtungen und dergleichen);
 - aus der Durchführung von Ausstellungen, Laienspielen, Theateraufführungen, Lichtbild- und Filmvorführungen und dergleichen;
 - der Lagerung und Abgabe von Benzin/Treibstoffen für eigene Zwecke;
 - als Halter oder Hüter von Tieren im Sinne der § 833 + 834 BGB;
 - aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen:
 - Kraftfahrzeuge aller Art (zum Beispiel Krankenfahrstühle), deren durch die Bauart bedingte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt;
 - selbstfahrende Arbeitsmaschinen (zum Beispiel Rasenmäher, Schneeräumer, Bagger) und Stapler, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt, wenn diese den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen;
 - Anhänger, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen;
 - alle nicht zugelassenen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit über 20 km/h, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des kirchlichen Geländes oder auf öffentlichen Straßen eingesetzt werden. Versicherungsschutz besteht subsidiär zu einer eventuell bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung.
- Mitversichert ist auch das Befahren öffentlicher Wege und Plätze, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht.
- Das Fahrzeug darf nur von einer berechtigten Fahrerinnen oder einem berechtigten Fahrer genutzt werden. Berechnigte Fahrerinnen/berechnigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechnigten gebrauchen darf. Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einer unberechnigten Fahrerinnen oder einem unberechnigten Fahrer gebraucht wird. Die Fahrerinnen beziehungsweise der Fahrer des Fahrzeuges darf dieses auf öffentlichen Wegen oder

Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einer unberechnigten Fahrerinnen oder einem unberechnigten Fahrer gebraucht wird.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin aus der Überlassung der versicherten Fahrzeuge an betriebsfremde Personen. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht derjenigen, denen das Fahrzeug überlassen wurde.

- aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von Wasserfahrzeugen bis zu 30 t Wasserverdrängung ohne gewerbliche Fahrgastbeförderung.
 - Ist für das Führen eines Wasserfahrzeuges eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die verantwortliche Führerinnen oder der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.
 - Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber der Versicherungsnehmerin bestehen, wenn diese das Vorliegen der Erlaubnis bei der verantwortlichen Führerinnen beziehungsweise dem verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn eine unberechnigte Führerinnen oder ein unberechnigter Führer das Fahrzeug geführt hat.

Es sind diverse Deckungserweiterungen vereinbart, die hier auszugsweise und stichpunktartig genannt werden:

- Abhandenkommen von Sachen
Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin aus Abhandenkommen von Sachen.
Die Versicherungssumme für derartige Schäden ist im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden auf 50.000 Euro je Person begrenzt.
- Abhandenkommen von Schlüsseln bzw. Codekarten
Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln bzw. Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam der Versicherungsnehmerin befunden haben, soweit es sich handelt um:
 - Kosten für die Neubeschaffung der Schlüssel bzw. Codekarten
 - Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und

einen Objektschutz von bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust der Schlüssel bzw. Codekarten festgestellt wurde.

Die Höhe der Versicherungssumme ist auf 50.000 Euro je Schadenereignis begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Vierfache der vorgenannten Versicherungssumme.

Versicherungsausschlüsse

Ausgeschlossen sind

- Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch)
- die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen. Die Selbstbeteiligung je Schaden beträgt 10 Prozent, mindestens 50 Euro, höchstens 500 Euro.
- Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin wegen Schäden an unbeweglichen Sachen (Gebäuden, Räumen, aber auch Grundstücken und anlässlich von Geschäftsreisen angemieteten Räumen und deren Einrichtung) bis 300.000 Euro je Schadenfall.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel-, und Warmwasserbereitungsanlagen;
- Glasschäden, soweit sich die Versicherungsnehmerin hiergegen besonders versichern kann;
- Mietsachschäden an beweglichen Sachen. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin wegen Schaden an überlassenen beweglichen Sachen – mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel-, und Warmwasserbereitungsanlagen;
- Schäden, für die die Versicherungsnehmerin aus einer anderweitig abgeschlossenen Versicherung eine vollständige Ersatzleistung erhält.

Die Versicherungssumme für Schäden an beweglichen Sachen ist im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden begrenzt auf 50.000 Euro. Die Selbstbeteiligung je Schaden beträgt 50 Euro.

Werden mehrere bewegliche Sachen beschädigt und lässt sich nicht klären, ob die Beschädigung anlässlich eines oder mehrerer Schadenereignisse eingetreten ist, so wird der Vorfall als ein Schadenereignis betrachtet, für das eine Selbstbeteiligung von 100 Euro vereinbart gilt.

Mitversichert ist auch die über die gesetzliche Haftpflicht hinaus gemäß Vertrag beziehungsweise Bescheid zu übernehmende Schadensersatzpflicht bis zu 5.000 Euro je Schadenereignis.

- Brand- und Explosionsschäden.

Für Brand- und Explosionsschäden wird im Rahmen einer erhöhten Sachschadenversicherungssumme von 10 Mio. Euro mit folgender Maßgabe Versicherungsschutz gewährt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden, die durch Brand und/oder Explosion an Immobilien und Mobiliar eines Dritten entstehen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Inanspruchnahme der Versicherungsnehmerin durch den Versicherer der oder des Geschädigten im Wege des gesetzlichen Rückgriffs nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) beziehungsweise einer entsprechenden Bestimmung.

Die erhöhte Sachschadenversicherungssumme stellt zugleich die Höchstgrenze für alle vom Versicherer zu erbringenden Leistungen dar.

- Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der Versicherungsnehmerin an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von Fahrzeugen und Containern durch/beim Be- und Entladen und Beschädigungen von Leitungen. Die Höchstersatzleistung beträgt 50.000 Euro innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Vierfache dieser Versicherungssumme. Von jedem Schaden hat die

Versicherungsnehmerin 10 Prozent, mindestens 50 Euro, höchstens 500 Euro selbst zu tragen.

- Be- und Entladeschäden.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) sowie von Containern beim oder infolge Be- und Entladen derselben. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von den Transportmitteln oder Heben auf die Transportmittel entstehen.

Umweltschadensversicherung

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts der versicherten Einrichtungen nach dem Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Zu den versicherten Umweltschäden zählen:

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen auf fremden und eigenen Grundstücken
- Schädigung fremder und eigener Gewässer
- Schädigung von Grundwasser
- Schädigung von fremdem und eigenem Boden, auch soweit keine Gefahren für die menschliche Gesundheit bestehen

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall
2 Mio. Euro

Umwelt-Haftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung. Vermögensschäden sind mitversichert, soweit sie auf der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder Benutzungsbefugnissen beruhen. Versicherungsschutz besteht, wenn gelagerte Stoffe in Boden, Luft oder Wasser einschließlich Gewässer gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein. Versichert sind

- sämtliche Anlagen (ober- und unterirdisch), die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen,

zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, zum Beispiel Heizöltankanlagen, Kleingebinde für Öl oder Schmierstoffe, Reservetanks.

Versichert sind auch Haftpflichtansprüche, die dadurch entstehen, dass durch Stoffe aus

- Abwasseranlagen, zum Beispiel Fett-, Öl- und Benzinabscheidern,
- durch Einbringen oder Einleiten in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird.

Versichert sind ferner Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, nach einer Störung des Betriebes oder aufgrund behördlicher Anordnungen Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines möglichen bevorstehenden Schadens.

Rettungskosten – Gutachterkosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten gehalten werden durften, sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer ersetzt, soweit sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen.

Versicherungssumme

Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall beträgt pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

3 Mio. Euro

Nicht versicherte Tatbestände:

- Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass die mitversicherte Gliederung Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren
- Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagung von Abfällen
- Ansprüche gegen die Personen, die den Schaden da-

durch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder Anordnungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen

- Ansprüche wegen genetischer Schäden
- Ansprüche wegen Schäden infolge Veränderung der Lagerstätte, des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall
2 Mio. Euro

Verfahrensfestlegungen

Vorgehen

Die Ecclesia beziehungsweise der Haftpflichtversicherer prüft nach Eingang der Meldung, ob vertrags-, beziehungsweise bedingungsgemäß Versicherungsschutz gegeben ist oder nicht (zum Beispiel bestehende Ausschlussbestände).

Für den Fall, dass kein Versicherungsschutz besteht:
Eine Bearbeitung erfolgt nicht durch den Haftpflichtversicherer. Die Kirchengemeinde/kirchliche Institution etc. muss diesen Schadenfall selbst erledigen.

Für den Fall, dass Versicherungsschutz besteht:
In diesem Fall tritt der Haftpflichtversicherer in die Haftungsprüfung ein; es wird geprüft, ob aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts eine Verpflichtung der Kirchengemeinde/kirchlichen Institution beziehungsweise der versicherten Personen besteht, für den Schaden aufzukommen.

Haftungsformen

Folgende gesetzliche Haftungsformen sind möglich:

- Haftung aus Verschulden
- Die Beweislast obliegt dem Geschädigten. Der Geschädigte muss beweisen, dass die Kirchengemeinde/kirchliche Institution oder die mitversicherten Personen den Schaden durch ein vermeidbares Fehlverhalten (also Verschulden) widerrechtlich zugefügt haben (§ 823 Abs.1 BGB).
Diese Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches

findet in den meisten Schadenfällen Anwendung.

- Haftung aus vermutetem Verschulden
Hier liegt der Entlastungsbeweis bei der vermutlichen Verursacherin oder dem vermutlichen Verursacher. Die Kirchengemeinde/kirchliche Institution muss beweisen, dass sie keine Schuld an dem entstandenen Schaden trifft. Diese gesetzliche Bestimmung findet insbesondere Anwendung bei Haftung des Aufsichtsführenden (§ 832 BGB) sowie Haftung des Gebäudebesitzers bei Schäden infolge des Herabstürzens von Gebäudeteilen etc. (§ 836 BGB).
- Gefährdungshaftung (mit Entlastungsmöglichkeit für den Verursacher beziehungsweise die Verursacherin)
- Allein die Tatsache, dass der Schaden eingetreten ist, verpflichtet den Verursacher/die Verursacherin, für den Schaden aufzukommen. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass er/sie sich entlasten kann. Die genauen Möglichkeiten der Entlastung werden in den einzelnen Gesetzen geregelt.

Beispiele:

- a) § 7 Straßenverkehrsgesetz
Die Fahrzeughalterin beziehungsweise der Fahrzeughalter muss im Schadenfall beweisen, dass der Unfall für ihn ein unabwendbares Ereignis darstellt.
- b) § 22 (1) Wasserhaushaltsgesetz
Die Inhaberin/Betreiberin beziehungsweise der Inhaber/Betreiber der Tankanlage muss beweisen, dass der Austritt des gewässerschädlichen Stoffes, zum Beispiel Heizöl, auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

- Gefährdungshaftung (ohne Entlastungsmöglichkeit für die Verursacherin oder den Verursacher)
Die Verursacherin oder der Verursacher muss für jeden entstandenen Schadenfall eintreten. Ein Verschulden der Verursacherin beziehungsweise des Verursachers wird nicht geprüft. Es besteht auch keine Entlastungsmöglichkeit. Diese strenge gesetzliche Regelung findet beispielsweise Anwendung für Tierhalterinnen und Tierhalter (§ 833 Abs. 1 BGB) und Gastwirtinnen beziehungsweise Gastwirte, die Gäste zur Beherbergung aufnehmen (§ 701 BGB).

5. Begriffserklärungen/Definitionen zur Haftpflichtversicherung

Abhandenkommen von Sachen

Man geht davon aus, dass die Sache selbst noch irgendwo vorhanden ist und daher theoretisch wiedererlangt werden kann. Die Sache selbst hat keine Beschädigung bzw. Totalschaden erlitten.

Ansprüche aus Entschädigung mit Strafcharakter (insbesondere punitive oder exemplary damages)

Ansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenfällen, bei denen die Entschädigung neben dem eigentlichen Schadenersatz auch eine Strafzahlung vorsieht bzw. ausschließlich nur eine Strafzahlung ist, gelten nicht mitversichert. Derartige Entschädigungsleistungen sind insbesondere in den USA und Kanada möglich.

Allmählichkeitsschäden

Nach dieser Bestimmung gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

- Schadenersatzansprüche aus Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder von Niederschlägen entstanden sind;
- Sachschäden durch Abwässer, Schwammbildung sowie durch Überschwemmung stehender und fließender Gewässer.

Im Rahmen von Baumaßnahmen gelten Schadenersatzansprüche infolge Senkungen eines Grundstücks, einer Grabstelle (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge von Rammarbeiten oder einem Erdbeben an einem Grundstück, einer Grabstelle und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen, soweit es sich hier nicht um das Baugrundstück bzw. die Grabstelle selbst handelt, versichert.

Ferner sind Schäden durch Unterfangungen und Unterfahrungen mitversichert, wenn sie nicht an den zu unterfangenden und zu unterfahrenden Grundstücken entstehen.

Ansprüche der mitversicherten Personen untereinander

Mitversichert gelten Schadenersatzansprüche der Landeskirche, Kirchengemeinden, Verbände oder Vereine untereinander. Ausgeschlossen bleiben jedoch gegenseitige Ansprüche wegen Schäden innerhalb ein- und derselben Einrichtung/Untergliederung.

Bearbeitungsschäden

Bedingungsgemäß sind Schadenersatzansprüche aus Schäden an fremden Sachen infolge einer beruflichen/gewerblichen Tätigkeit unmittelbar an oder mit dieser Sache vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Deliktsunfähigkeit

Personen oder Personengruppen, die nach den Normen des Bürgerlichen Rechtes deliktsunfähig sind, haften für einen von ihnen verursachten Schaden nicht.

Deliktsunfähig sind:

- Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr;
- Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr für Unfälle im motorisierten Straßen- und Bahnverkehr;
- Kinder und Jugendliche vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sofern sie zum Schadenzeitpunkt nicht die erforderliche Einsichtsfähigkeit hatten;
- Personen, die sich im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand „krankhafter Störung der Geistestätigkeit“ befunden haben. Wer sich allerdings selbst verschuldet oder vorübergehend in diesen Zustand versetzt hat (z. B. durch erheblichen Genuss alkoholischer Getränke oder Drogen) bleibt für sein Handeln im Ergebnis verantwortlich.

In all diesen Fällen gewährt der Versicherer den „Abwehrschutz“.

Steht der durch die deliktsunfähige Person verursachte Schaden im Kausalzusammenhang mit einer Aufsichtspflichtverletzung der Betreuungsperson, so erfolgt die weitere Betrachtung des Schadens auf dieser Basis = mögliche Haftung des Aufsichtspflichtigen nach § 832 BGB.

Eigenschäden (kein Versicherungsschutz)

Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die die haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden bzw. die Teilnehmenden an Veranstaltungen der eigenen Kirchengemeinde/kirchlichen Institution zufügen. Die Haftpflichtversicherung ist zuständig, wenn Dritte oder aber Sachen Dritter beschädigt worden sind.

Gebrauch eines Kraftfahrzeuges

Hierzu zählt neben dem Fahren eines Kraftfahrzeuges auch das Be- und Entladen, das Waschen des Kraftfahrzeuges oder Reparaturarbeiten an dem Kraftfahrzeug. Hierfür besteht im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz.

Gesetzliche Haftpflicht

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die gegen die Kirchengemeinde/kirchliche Institution erhoben werden. Grundlage der Forderung muss eine gesetzliche Haftpflichtbestimmung privatrechtlichen Inhalts sein. Strafrechtliche sowie rein vertragliche Ansprüche gelten nicht beziehungsweise sind nur im Ausnahmefall versichert.

Gesetzliche Versicherungspflicht für Kraftfahrzeuge

Kraftfahrzeuge, die auf den dem öffentlichen Straßenverkehr dienenden Flächen bewegt werden, sind versicherungspflichtig. Eine dem öffentlichen Straßenverkehr dienende Fläche liegt immer dann vor, wenn ausdrücklich oder stillschweigend eine allgemeine Benutzung erfolgen kann. Entscheidend ist, dass eine tatsächliche Zugänglichkeit für die Allgemeinheit auf das Grundstück besteht. Somit liegt eine faktische Öffentlichkeit vor.

Nicht versicherungspflichtig sind Kraftfahrzeuge, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt.

Haustiere

Der Begriff Haustier richtet sich nach der Art der wirtschaftlichen Verwendung im Haushalt und umfasst in der Hauptsache Pferde, Rinder, Hunde, Katzen, Schafe, Schweine, Ziegen, Esel, Maultiere, Kaninchen, Geflügel.

Das Haustier muss für berufliche Zwecke gehalten werden.

Mietsachschaden

Als ausgeschlossen gelten:

- Schäden an geliehenen Sachen,
- Schäden an gemieteten Sachen,
- Schäden an gepachteten Sachen,
- Schäden an Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

- Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung gelten Mietsachschäden, wie bereits beschrieben, mitversichert (siehe hierzu aber vertragliche Haftpflicht).

Mitverschulden

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist auch zu prüfen, ob die oder der Geschädigte in irgendeiner Form den entstandenen Schaden mit verursacht, also mit verschuldet hat. Falls dieses zutrifft, wird der Schadenersatzanspruch der oder des Geschädigten gekürzt (§ 254 BGB).

Schadenersatz

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kann die oder der Geschädigte grundsätzlich nur den Gebrauchswert fordern, den die beschädigte Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles hatte (Zeitwertentschädigung). Die oder der Geschädigte kann nicht den Kaufpreis für eine neue Sache fordern.

Spiel und Sport

Sofern sich aktiv Teilnehmende bei einer Spiel- oder Sportveranstaltung untereinander Schäden zufügen, kann Schadenersatz nur in bestimmten Fällen gefordert werden. Man muss der Schadenverursacherin oder dem Schadenverursacher einen groben Regelverstoß nachweisen. Es wird unterstellt, dass derjenige, der aktiv an Spiel- oder Sportveranstaltungen teilnimmt, zum Teil bewusst das Risiko in Kauf nimmt, Schäden zu erleiden. Aus diesem Grunde kann nicht in jedem Fall Schadenersatz geleistet werden.

Vertragliche Haftpflicht

Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Grundlagen (ohne dass eine gesetzliche Haftpflicht vorliegt) erhoben werden, sind nicht versichert.

Sofern kraft Vertrages die gesetzliche Verpflichtung übernommen wurde, beispielsweise als Mieterin oder Mieter Streuarbeiten durchzuführen, so sind Ansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen, die wegen Verletzung dieser Pflichten erhoben werden, versichert.

Vermögensschäden

Voraussetzung:

- Es liegt kein Personenschaden vor (Verletzung bzw. Todesfall).
- Es liegt kein Sachschaden vor (Teil- oder Totalbeschädigung).

Als Vermögensschaden gilt jede Beeinträchtigung von Vermögenswerten, ohne dass ein ursächlicher Zusammenhang zu einem Personen- oder Sachschaden vorliegt. Ein Vermögensschaden, der die ursächliche Folge eines Personen- oder Sachschadens ist, wird dementsprechend als Personenfolge- oder Sachfolgeschaden im Rahmen des Vertrages bearbeitet (unechter Vermögensschaden).

Verschulden

Die Haftpflichtversicherung tritt nur für verschuldete Schadenfälle ein. Unter Verschulden versteht man ein vermeidbares Fehlverhalten. Folgende Formen sind hierbei möglich:

- a) Fahrlässigkeit (einfache und grobe)
Diesen Bereich erfasst die Haftpflichtversicherung.
- b) Vorsatz
Derartige Schäden sind im Rahmen der Haftpflichtversicherung nicht versichert.

Vorsätzliche Schadenherbeiführung

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schadenfällen, die vorsätzlich verursacht worden sind.



6. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nummer: HA 6317000-222

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Der Sammelversicherungsvertrag besteht ausschließlich zugunsten der Landeskirche und ihrer Körperschaften. Zugeordnete Dienste und Einrichtungen (s. II.) sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

Versicherungsgegenstand

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind noch sich aus solchen herleiten.

Versicherter Personenkreis

In der Grunddeckung:

Versichert sind alle für die versicherte Gliederung tätigen Personen. Hierzu gehören neben den hauptberuflich tätigen Mitarbeitenden auch die neben- und ehrenamtlich Beschäftigten.

In der Höherdeckung:

Versichert sind alle Mitglieder der Organe sowie die leitenden Mitarbeitenden der versicherten Gliederungen und deren Stellvertretende. Hierzu gehören unter anderem

- Personen der kaufmännischen Leitungen und Verwaltungsleitungen,
- sämtliche Führungskräfte unterhalb der Geschäftsführung,
- Leitende des Rechnungswesens, der Buchhaltung, der Finanz- und Haushaltsabteilungen, des Rechnungsprüfungsamtes,
- Leitende des Controllings,
- Wirtschaftsleitende,
- Leitende von Kindertageseinrichtungen,
- Leitende der Bau- und Liegenschaftsabteilungen,
- Leitende des Ferien- und Freizeitdienstes.

Versicherte Tätigkeit

Versichert ist grundsätzlich jede ausgeübte Tätigkeit für die versicherte Gliederung einschließlich der Tätigkeiten, die im Rahmen der Insolvenzordnung wahrgenommen werden. Versichert sind auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen (Bau-Vermögensschaden-Haftpflicht-Risiken) unabhängig von der Höhe der kalkulierten Baukosten. Nicht versichert sind Schäden, die bei der Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlich selbstständiger Betriebe und Einrichtungen

durchgeführt werden. Wirtschaftlich selbstständig sind Betriebe und Einrichtungen, deren laufende Betriebskosten durch eigene Einnahmen aufgebracht werden, zum Beispiel Wohnheime oder Alten- und Pflegeheime. Ferien-, Erholungs- und Jugendheime, Kindertageseinrichtungen, Gemeindepflegestationen, Tagungsstätten und Friedhöfe fallen nicht hierunter.

Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht vor allem für den Fall, dass entweder eine versicherte Gliederung oder eine versicherte Person wegen einer behaupteten oder tatsächlichen schuldhaften Pflichtverletzung für einen Vermögensschaden von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird = Drittschaden. Der Versicherungsschutz besteht auch für Vermögensschäden, die die mitversicherte Gliederung selbst durch eine schuldhafte Pflichtverletzung einer versicherten Person erlitten hat = Eigenschaden.

In den Umfang des Versicherungsschutzes sind auch Ansprüche wegen Schäden aus wissentlicher Pflichtverletzung eingeschlossen. Eine solche liegt vor, wenn durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Beschlüssen, Vollmachten und Weisungen ein Vermögensschaden verursacht wird. Vorsätzlich zugefügte Schäden sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

Versicherungssummen

Die Versicherungssummen sind je Versicherungsfall maximiert auf

- 250.000 Euro für die Grunddeckung,
- 3.000.000 Euro für die Höherdeckung von Organen und leitenden Mitarbeitenden.

Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung im Bereich der Eigenschäden (siehe Umfang des Versicherungsschutzes) beträgt

- 5.000 Euro für die Grunddeckung,
- 5.000 Euro für die Höherdeckung von Organen und leitenden Mitarbeitenden.

Ein Regress des Versicherers gegen versicherte Personen aufgrund von Leistungen, die der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag erbracht hat, findet nicht statt.

Definitionen und Begriffserklärungen

- Höherdeckung/Exzedenten-Deckung
Der Versicherungsschutz einer sogenannten Exzedentenversicherung stockt die bereits vorhandene Versicherung um eine vereinbarte Versicherungssumme oder bestimmte Versicherungsleistungen auf.
- Schuldhafte Pflichtverletzung
Der Verursacher muss für Schäden einstehen, die er aufgrund der Nichteinhaltung bestimmter Sorgfaltpflichten zu vertreten hat, weil es dadurch zum Schaden gekommen ist. Hierbei wird ein schuldhaftes, also nicht nur objektiv rechtswidriges, sondern auch persönlich vorwerfbares Verhalten in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorausgesetzt.
- Fahrlässigkeit
Darunter wird das Außerachtlassen der im Verkehr objektiv erforderlichen Sorgfalt verstanden.
- Wissentliche Pflichtverletzung
Von einer wissentlichen Pflichtverletzung ist nur auszugehen, wenn der Versicherungsnehmer die Pflicht positiv kennt und sich wissentlich und willentlich darüber hinwegsetzt. Eine solche liegt vor, wenn durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Beschlüssen, Vollmachten und Weisungen ein Vermögensschaden verursacht wird.

7. Kunstwerte-/Ausstellungen- und Transportversicherung

Versicherungsschein-Nummern: 22620035918
22600265/749

Versicherer: SV Sparkassen Versicherung/Gebäudeversicherung AG

Versicherungsgegenstand

Versicherungsschutz besteht für kircheneigene Kult-, Kunst- und Wertgegenstände, die in eigenen, gemieteten, gepachteten oder genutzten Gebäuden oder Räumlichkeiten der Versicherungsnehmerin oder ihrer Gliederungen untergebracht sind.

Versicherungsumfang

Ersetzt werden Schäden, die Folge eines einfachen Diebstahls sind. Ein einfacher Diebstahl liegt vor, wenn der Dieb nur unter Anwendung von Kraft, Gewalt, List oder Tücke in den Besitz der Gegenstände gelangen konnte. Für Schäden durch die einfache Wegnahme von Gegenständen, die dem Dieb keinerlei Hartnäckigkeit oder Anstrengung abverlangt, besteht kein Versicherungsschutz. Ersetzt werden auch Beschädigungen, die infolge von Ereignissen höherer Gewalt sowie mut- und böswilliger Handlungen Dritter entstanden sind.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls werden die schadenbedingten Kosten bis zur Höhe der Versicherungssumme in folgendem Umfang ersetzt:

- Totalschaden: Kosten für die Anfertigung einer qualifizierten Kopie
- Teilschaden: Reparatur- bzw. Restaurierungskosten

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme je kirchliche Gliederung beträgt
200.000 Euro

8. Reisepreisversicherung

Versicherungsgegenstand – Pauschalreise

Aufgrund einer zum 01.07.2018 eingetretenen Änderung des Reiserechts kann es der Fall sein, dass eine Kirchengemeinde oder eine Einrichtung in die Rolle eines Unternehmers als Reiseveranstalter nach § 651a BGB gerät und damit zur Reisepreisversicherung nach § 651r BGB verpflichtet wird.

Dies ist in der Regel der Fall, wenn sie mehr als eine Pauschalreise im Jahr veranstaltet. Als Pauschalreise gilt dabei eine aus zwei verschiedenen der im Gesetz genannten Reiseleistungen (zum Beispiel Beförderung von Personen, Beherbergung von Personen) bestehende Reise, die nicht nur einem eng begrenzten Personenkreis und ohne Gewinnerzielungsabsicht angeboten wird. Insbesondere da die klare Begrenzung des Personenkreises oft nicht ohne weiteres eindeutig möglich ist, sollte im Zweifel davon ausgegangen werden, dass § 651a BGB Anwendung findet.

Versicherungsumfang

Dem Reisenden steht im Fall der Insolvenz des oben genannten versicherten Unternehmens gegenüber dem unten angegebenen Versicherer unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein unmittelbarer Anspruch im Sinne des § 651r Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu.

Versicherungssummen

Die Haftung des Versicherers ist begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von 110 Mio. Euro.

Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

Reisepreisversicherungsschein

Sofern Sie einen Nachweis des bestehenden Versicherungsschutzes benötigen, sprechen Sie uns, die

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Ecclesiastr. 1 – 4, 32758 Detmold

Telefon +49 5231 603-0

Telefax +49 5231 603-197

gern an. Sie erhalten dann den entsprechenden Versicherungsschein.



III. Schadenmeldungen

1. Gebäude- und Inventar sowie Kunstwerte-/Ausstellungsversicherung

Schaden

Jeder Schadenfall ist bedingungsgemäß innerhalb von drei Tagen nach Kenntniserlangung durch Übersendung einer formellen Schadenanzeige oder formlosen schriftlichen Meldung direkt an uns, die

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Ecclesiastr. 1 – 4, 32758 Detmold
Telefon +49 5231 603-0
Fax +49 5231 603-197

anzuzeigen.

Sie erreichen uns bei dringenden Schadenangelegenheiten auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten unter der Telefonnummer **+49 5231 603-0**.

Schadenbesichtigung (Sachversicherung)

Eine Schadenbesichtigung vor Ort erfolgt in aller Regel bei Schäden ab einer Größenordnung von ca. 5.000 Euro. Bitte melden Sie diese Schäden – sofern möglich – vorab telefonisch oder per Telefax, damit die Ecclesia Weiteres für Sie veranlassen beziehungsweise im Einzelfall beurteilen kann, ob eine Besichtigung erforderlich ist.

Verhalten der Versicherungsnehmerin nach einem Schadeneintritt

Bitte veranlassen Sie alle zwingend notwendigen Arbeiten sowie alle Arbeiten zur Schadenminderung beziehungsweise Verhinderung eines größeren Schadens. Bewahren Sie beschädigte Gegenstände auf (auch defekte Wasserrohre) und fertigen Sie gegebenenfalls Fotos an (Achtung! Kosten hierfür werden nicht ersetzt.).

Soweit möglich, holen Sie bitte vor Reparaturausführung Kostenvoranschläge ein und legen diese vor.

Bei Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden schalten Sie bitte die Polizei ein. Überlassen Sie die genaue Schadenaufstellung der Polizei und erstatten Sie Anzeige.



2. Haftpflichtversicherung

Meldefristen

Jeder Schadenfall, aufgrund dessen Schadenersatzansprüche erhoben werden können, ist innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung direkt der Ecclesia schriftlich anzuzeigen.

Wird ein amtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder Mahnbescheid erlassen, Prozesskostenhilfe beantragt oder gerichtlich der Streit verkündet, so ist unverzüglich Anzeige zu erstatten. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz ist fristgerecht und unverzüglich Widerspruch einzulegen.

Eine verspätete/verzögerte Schadenmeldung (zum Beispiel ein unklarer Schadenhergang) darf nicht zu Nachteilen für den Versicherer führen.

Schuldanerkenntnis

Sofern ohne Zustimmung des Versicherers ein Schadenfall ganz oder teilweise anerkannt wird, kann dieses zum vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes führen. Der Versicherer wird unter Umständen auch nicht mehr bei der Abwicklung/Regulierung des Schadenfalles helfen.

Die Ecclesia empfiehlt dringend, keine Ansprüche anzuerkennen.

Schadenanzeige

Die Schadenanzeige ist ausschließlich von der Kirchengemeinde/kirchlichen Institution oder der Landeskirche zu unterschreiben.

3. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Die versicherte Gliederung ist verpflichtet, den Versicherungsfall unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf von 14 Tagen, formlos, schriftlich direkt an

Frau Nicole Bruelheide

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Ecclesiastr. 1 – 4, 32758 Detmold

Telefon +49 5231 603-6218

Telefax +49 5231 603-606218

E-Mail nicole.bruehlheide@ecclesia.de

zu melden.

Maßgebend ist der Zeitpunkt, an dem der Anspruch erhoben oder angekündigt wird.

Die Schadenmeldung erfolgt formlos. Sie muss alle Details, die für die Beurteilung der Forderung relevant sind, enthalten. Hierzu gehören neben der ausführlichen Schilderung des Schadenherganges auch Angaben zum Schadenverursacher und zur Höhe der Forderung.

IV. Weiterer individuell abschließbarer ergänzender Versicherungsschutz

Sofern Sie beispielsweise zu den Sparten

- Versicherungsschutz für „offene Kirchen“ gegen Schäden durch einfachen Diebstahl und Vandalismus,
- Glasbruch,
- Elektronik,
- Photovoltaikanlagen,
- Musikinstrumenten,
- Ausstellungen,
- Schlüsselverlust,
- Baumaßnahmen (siehe unter V.1.)

ergänzenden Absicherungsbedarf haben, wenden Sie sich bitte zur Beratung/Angebotsabgabe an die Ecclesia.



1. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen

Alle Bauvorhaben sollten rechtzeitig, möglichst vor Beginn der Bauarbeiten, bei der Ecclesia angezeigt werden.

Bauherrenhaftpflichtversicherung

Versicherungsschutz besteht im Umfang des Sammelvertrages zur Haftpflichtversicherung auch bei Baumaßnahmen ohne Rücksicht auf die kalkulierten Baukosten.

Rohbau-Feuer

Für alle Baumaßnahmen bis zu einer Plansumme von 6.000.000 Euro besteht während der gesamten Bauzeit die prämienfreie Rohbau-Feuerversicherung im Rahmen des Sammelvertrages zur Gebäudefeuerversicherung. Baumaßnahmen mit einer Kostenkalkulation bis zu 10 Mio. Euro müssen vor Baubeginn angezeigt werden. Baukosten ab 10 Mio. Euro sind anmelde- und prämienpflichtig.

Nach Abschluss aller Bauarbeiten muss der Ecclesia jede Baumaßnahme angezeigt werden (siehe „Anzeigepflicht“ zur Gebäudeversicherung).

Bauleistungsversicherung

Die Bauleistungsversicherung ist eine reine zusätzliche Sachversicherung, mit der Bauleistungen während der Bauzeit durch einen umfassenden Versicherungsschutz gegen unvorhergesehene Beschädigungen und Zerstörungen versichert werden können.

Hinweisblätter, Deckungsaufträge bzw. Informationen können bei uns angefordert werden.

Bau-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschutz besteht auch bei Baumaßnahmen im Umfang der Erweiterten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Bau-Exzedenten-Haftpflichtversicherung

Bei umfangreichen Projekten über 3.000.000 Euro ist an den Versicherungsschutz der am Bau Beteiligten (Planer und Unternehmer) eine erhöhte Anforderung zu stellen. Im Einzelfall wird hier den Kirchengemeinden und kirchlichen Gliederungen empfohlen, den Versicherungsschutz mit der Ecclesia besonders und individuell abzustimmen und gegebenenfalls zu erhöhen.

2. Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen

Haftpflicht

Im Rahmen des Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrages besteht pauschaler Versicherungsschutz auch für Freizeitmaßnahmen, Veranstaltungen und so weiter. Eine Anzeige ist nicht erforderlich.

Sonstiger Reiseversicherungsschutz

Sonstiger Versicherungsschutz für Reisen und Freizeiten kann durch den Abschluss kurzfristiger Verträge abgesichert werden.

Beispiele:

- Kombinierte Haftpflicht-/Unfallversicherung (es besteht seit dem 01.01.2022 kein Unfall-Sammelvertrag mehr über das Landeskirchenamt)
- Auslandsreisekrankenversicherung
- Versicherungsschutz für geliehene Sachen
- Reisegepäckversicherung

Verwiesen wird auf das Druckstück „Reisen, Freizeiten, Ausflüge“ beziehungsweise die entsprechenden Anträge.

Diese Unterlagen erhalten Sie direkt bei der Ecclesia oder im Internet unter:

www.egas.de/leistungen/reisen/freizeiten/

3. Kfz-Verordnung

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (ELKB) hat keine Sammelversicherung für Kraftfahrzeuge abgeschlossen.

Es gibt jedoch einen Reparaturkostenzuschuss in Höhe der ungedeckten Reparaturkosten. Dieser kann in Anspruch genommen werden, wenn bei einer dienstlichen Fahrt, die aus triftigen Gründen mit dem privaten Kraftfahrzeug oder Elektrofahrzeug durchgeführt wurde, ein Unfall mit Kraftfahrzeugschaden passiert. Für Unfälle von Ehrenamtlichen in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit gilt dieselbe Regelung.

Grundsatz

Für allgemein anfallende Reparaturen besteht kein Anspruch auf Kostenersatz.

Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden gewährt die ELKB einen Reparaturkostenzuschuss auf Basis der Verordnung über die Anschaffung und dienstliche Nutzung von Kraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugverordnung – § 5 KfzV- RS 820) und den Ausführungsvorschriften zur Verordnung über die Anschaffung und dienstliche Nutzung von Kraftfahrzeugen (Nr. 4 zu § 5 AVKfzV - RS 821 - RS = Rechtssammlung der ELKB).

Der Schaden am Kraftfahrzeug oder Elektrofahrzeug darf dabei nicht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten beruhen. Ein Reparaturkostenzuschuss kommt nur zu den nicht von anderer Seite gedeckten Reparaturkosten (dazu gehören auch Versicherungsleistungen) in Betracht.

Voraussetzungen

Welche Voraussetzungen müssen im Einzelnen erfüllt sein, damit ein Reparaturkostenzuschuss gewährt wird?

- Eine dienstliche oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, ihre Dekanatsbezirke, Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, kirchlichen Zweckverbände und Kirchenstiftungen (nicht in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit für Vereine und auch nicht im diakonischen Bereich).
- Der Schaden muss am privaten Kraftfahrzeug oder Elektrofahrzeug entstanden sein.
- Der Schaden darf nicht auf grob fahrlässigem oder vor-

sätzlichem Verhalten beruhen.

- Für das Kraftfahrzeug oder Elektrofahrzeug muss eine Teilkaskoversicherung oder Vollkaskoversicherung abgeschlossen worden sein.
- Die Versicherung ist in Anspruch zu nehmen.
- Die Reparatur am Kraftfahrzeug oder Elektrofahrzeug muss tatsächlich ausgeführt worden sein oder werden (eine fiktive Erstattung der Reparaturkosten wie bei Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherern auf der Basis eines Kostenvoranschlages oder einer Kostenschätzung ist nicht möglich).

Verfahren

Wie wird der Reparaturkostenzuschuss beantragt?

Mit einer formlosen Unfallmeldung an das Landeskirchenamt innerhalb von drei Monaten nach dem Schadensereignis mit folgenden Inhalten:

- Schilderung des Unfallherganges
- Angabe von Ort, Tag und Zeitpunkt des Unfalls
- Angabe des amtlichen Kennzeichens des geschädigten privateigenen Kraftfahrzeugs oder Elektrofahrads
- Angabe der Schadenshöhe (Schätzung oder Angabe der Kraftfahrzeug-Werkstätte im Kostenvoranschlag, keine kostenpflichtigen Gutachten)
- Nennung der zum Unfallzeitpunkt ausgeübten Tätigkeit und der triftigen Gründe für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs oder Elektrofahrads
- Angabe und Nachweis des für das Kraftfahrzeug oder Elektrofahrzeug bestehenden Versicherungsschutzes (Teilkaskoversicherung und/oder Vollkaskoversicherung, Höhe der Selbstbeteiligung in der Vollkaskoversicherung – entsprechender Versicherungsschein)
- Angabe, ob und in welcher Höhe Dritte (Versicherungen, andere Unfallbeteiligte) für den Schaden Ersatz geleistet haben bzw. ob solche Leistungen zu erwarten sind
- Angabe, ob der Unfall polizeilich aufgenommen wurde (mit Aktenzeichen)

Bei ehrenamtlicher Tätigkeit: zusätzlich Bestätigung der beauftragenden Stelle,

- dass sich der Unfall in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit ereignet hat;
- dass es sich bei den Gründen für die Benutzung des

privaten Kraftfahrzeugs oder Elektrofahrads um triftige Gründe im Sinne des Reisekostenrechts gehandelt hat (triftige Gründe sind dann gegeben, wenn ohne die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs oder Elektrofahrads die Tätigkeit nicht oder nur unter sehr erschwerten Bedingungen ausgeübt werden kann).

Angaben und Unterlagen

Welche Angaben sind erforderlich und welche Unterlagen müssen vorgelegt werden?

- Reparaturrechnung (Original)
- Versicherungsschein für das Kraftfahrzeug oder das Elektrofahrzeug
- Fotokopie der letzten Prämienrechnung der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
- bei bestehender Vollkaskoversicherung den vom Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer errechneten Rabattverlust in der Vollkaskoversicherung (Beitragsvergleichsberechnung)
- Bankverbindung, auf die der Reparaturkostenzuschuss überwiesen werden soll

Zuständigkeit und Dienstweg

An wen ist der Antrag auf Gewährung eines Reparaturkostenzuschusses zu richten?

Der Antrag mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen ist **innerhalb der Ausschlussfrist von drei Monaten** zu richten an:

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Landeskirchenamt

Referat F4.8-08/F4.8-09

Postfach 200751

80007 München

Die Weiterleitung an das Landeskirchenamt erfolgt durch die beauftragende Stelle unter Beifügung der erforderlichen Bestätigung (siehe Seite 32 letzter Absatz „Ehrenamtliche Tätigkeit“).



VI. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Unfallverhütung, die Rehabilitation und die finanzielle Sicherung der oder des Verletzten bzw. ihrer oder seiner Hinterbliebenen durch Renten.

Nicht zuständig ist die gesetzliche Unfallversicherung hingegen für Personen, für die beamtenrechtliche Unfallfürsorgevorschriften oder entsprechende Grundsätze gelten. Das sind alle Beschäftigten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB), die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen – also die weit überwiegende Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer, Religionspädagoginnen und Religionspädagogen, Diakoninnen und Diakone sowie die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

Berufsgenossenschaften im kirchlichen Bereich

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Die VBG ist die zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträgerin für Religionsgemeinschaften. Sie ist damit zuständig für alle Mitarbeitenden in einem Angestelltenverhältnis bzw. privatrechtlichen Dienstverhältnis, u. a. für Mesnerinnen und Mesner, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Pfarramtssekretärinnen und -sekretäre, Organistinnen und Organisten, Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger, sonstige Mitarbeitende der Verwaltung und Ehrenamtliche.

Die VBG ist aber nicht uneingeschränkt auch für alle unselbstständigen Einrichtungen von Religionsgemeinschaften zuständig. Hier hängt die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft vom jeweiligen Zweck der Einrichtung ab.

Die VBG ist zum Beispiel für in folgenden Bereichen tätige kirchliche Einrichtungen zuständig:

- Aktivspielplätze
- Allgemeinbildende Schulen (Ausnahmen siehe unter BGW)
- Bibelkreise
- Familienbildungsstätten mit allgemeinem Bildungsangebot
- Frauenkreise
- Jugendheime (z. B. kleine offene Tür und teiloffene Tür, Ausnahmen siehe unter BGW)

- Jugendwerke
- Jugendzentren/Jugendclubs
- Kinderspielkreise
- Kirchliche Besuchsdienste
- Krabbelgruppen
- Museen
- Notfallseelsorge, Telefonseelsorge
- Pfarr-Caritas
- Seniorenkreise
- Trauer- und Sterbebegleitungen (reine Seelsorge)

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Die BGW ist zuständig für die unselbstständigen kirchlichen Einrichtungen im Bereich des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege, z. B.:

- Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen für körper-, sinnes- oder geistig behinderte Menschen
- Beratungsdienste mit wohlfahrtspflegerischem Charakter, z. B. Ehe-, Familien-, Lebens-, Senioren-, Drogenberatung sowie, Beratungsstellen für Behinderte und Suchtkranke
- Berufsbildende Schulen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens/der Wohlfahrtspflege
- Caritas-Konferenzen
- Kindertagesstätten, Kindergärten, Kinderhorte, Kinderkrippen
- Einrichtungen der Jugendhilfe
- Einrichtungen für wohnungslose oder suchtkranke Menschen
- Fachschulen für Sozialpädagogik und Sozialarbeit
- Fachhochschulen für Sozialwesen
- Grüne Damen/Blaue Engel
- Heime der offenen Tür (z. B. für schwererziehbare Jugendliche)
- Hospizgruppen/-dienste
- Kleiderkammern
- Lehrwerkstätten für sozial benachteiligte Jugendliche
- Nachbarschaftshilfe
- Schulkindbetreuungen/Hausaufgabenbetreuungen
- Seniorentagesstätten
- Tafeln (fungiert die Kirchengemeinde ausschließlich als Ausgabestelle, dann VBG)

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Die SVLFG ist zuständig für kirchliche Friedhöfe, u. a. für Friedhofsgärtnerinnen und Friedhofsgärtner.

Bayerische Landesunfallkasse

Die Bayerische Landesunfallkasse ist zuständig für Kinder in Kinder- und Tageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende.

Die gesetzliche Unfallversicherung deckt generell nur Schäden ab, die im Zusammenhang mit einer Arbeitsleistung bzw. mit einem Arbeitsverhältnis entstehen. Dabei ist unerheblich, ob die Arbeitsleistung entgeltlich oder unentgeltlich erbracht wird. Leistungen der Unfallversicherung erhalten die Mitarbeitenden der Einrichtung („Versicherte“) bei Arbeitsunfällen, bei Wegeunfällen (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) und bei Berufskrankheiten.





SCHADENPRÄVENTION

in Kirche und kirchlichen Einrichtungen



TIPPS ZUR SCHADENPRÄVENTION IN KIRCHE UND KIRCHLICHEN EINRICHTUNGEN

Maßnahmen allgemein

- Verkehrssicherungspflichten
 - Beachten Sie Ihre Streu- und Schneeräumpflicht und organisieren Sie deren Einhaltung. Die Vorgaben, wann, wo und wie zu räumen ist, finden Sie in den Ortsatzungen der Städte und Gemeinden.
 - Überprüfen Sie regelmäßig die Bedachung aller Gebäude. Die Befestigungen der Dachdeckung (Verklammerung, Verdrahtung, Nagelung) müssen ausreichenden Korrosionsschutz aufweisen. Sichten Sie hölzerne Teile des Daches von Zeit zu Zeit auf Fäulnis, Schädlingsbefall oder morsche Holzteile.
 - Halten Sie Gehwege, Verkehrswege, Kfz-Stellplätze etc. in einem ordnungsgemäßen Zustand.
 - Sie sollten in schlecht beleuchteten oder unbeleuchteten Bereichen lichtgesteuerte Bewegungsmelder installieren.
 - Prüfen Sie zweimal jährlich, ob Ihr Baumbestand gesund ist (im belaubten und im unbelaubten Zustand). Abgestorbene Bäume oder Baumteile sind umgehend zu

geprüft am
(Datum, Ort,
Teilnehmende)

entfernen. Sofern es sich bei dem schadhaften Baum um ein Baumdenkmal handelt, ist die zuständige Behörde über Schäden zu informieren.

- Warten Sie regelmäßig Kinderspielgeräte auf Spielplätzen.
- Überprüfen Sie turnusmäßig die Standfestigkeit von Grabsteinen.

- Vorsorge für Aktivitäten
 - Klären Sie die Aufsichtsführenden (Erziehende in Kindertageseinrichtungen, Teamer bei Freizeitveranstaltungen etc.) über ihre Verantwortung und das erwartete Tätigkeitsprofil auf. Definieren Sie eindeutig die Zeitpunkte für Übernahme und Abgabe der Aufsichtspflicht.
 - Stellen Sie bei Angeboten wie Kanufahren, Klettern etc. sicher, dass die aufsichtsführende Person über Fachkenntnisse rund um die geplante Aktivität verfügt.
 - Befördern Sie bei Tannenbaumaktionen, Papierbundsammlungen etc. niemals Personen auf Anhängern.
 - Prüfen Sie bei einer geplanten Turmbegehung kritisch, ob sich der Auf-/Abstieg für den Publikumsverkehr eignet.

Maßnahmen gegen Sachschäden

- Feuer
 - Prüfen bzw. warten Sie elektrische Geräte (zum Beispiel Kaffeemaschinen) und Blitzschutzanlagen regelmäßig. Fehlerhafte Blitzschutzanlagen ziehen Blitze an und sind notfalls zu demontieren.
 - Installieren Sie Rauch-/Brandmelder.
 - Gehen Sie umsichtig mit offenem Feuer (zum Beispiel Kerzen) um.
 - Stellen Sie sicher, dass nur an dafür geeigneten und gesicherten Stellen geraucht wird. Auf die Einhaltung von Rauchverboten ist zu achten.
- Einbruchdiebstahl
 - Prüfen Sie, ob sich die Risikosituation durch mechanische oder elektronische Sicherungen optimieren lässt. Die örtlichen Polizeidienststellen bieten Sicherheitsberatungen an.
 - Ergreifen Sie, wenn möglich, Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Gebäude/Grundstücke einsehbar sind. Hecken beispielsweise sind entsprechend zurückzuschneiden.
 - Installieren Sie lichtgesteuerte Bewegungsmelder, um Einbrecher fernzuhalten.
 - Führen Sie einen täglichen Schließrhythmus ein und sorgen Sie dafür, dass dieser eingehalten wird. Sie reduzieren damit die Gefahr, dass bestimmte Bereiche beim Absperren vergessen werden. Innentüren sollten nicht verschlossen werden.
 - Erstellen Sie eine Dokumentation über vorhandene kirchliche Kult- und Kunstgegenstände. Diese sollten verschlossen verwahrt bzw. gegen einfache Mitnahme gesichert sein.
 - Türen und Fenster leerstehender Gebäude sind mindestens wöchentlich auf ordnungsgemäßen Verschluss zu kontrollieren. Beschädigte Schlösser, Türen und Fenster sind unverzüglich zu reparieren.
- Leitungswasser
 - Sorgen Sie dafür, dass in der kalten Jahreszeit alle Gebäude ausreichend beheizt sind. Frostschutzwächter reichen bei sehr niedrigen Temperaturen unter Umständen nicht aus.

geprüft am
(Datum, Ort,
Teilnehmende)

--

--

--

--

--

--

--

- Denken Sie über die Installation von Absperrventilen nach. Diese unterbrechen automatisch die Frischwasserzufuhr, wenn ein bestimmter Grenzwert überschritten wird.
- Achten Sie darauf, dass Außenwasserhähne während der Frostperiode abgestellt und entleert werden.
- Sorgen Sie dafür, dass in leer stehenden Gebäuden die leitungswasserführenden Installationen entleert werden. Zudem sind leer stehende Objekte ausreichend zu beheizen und regelmäßig zu begehen.
- Stellen Sie beim Verkauf von Gebäuden durch eine notarielle Regelung sicher, dass der bestehende Versicherungsschutz beim Übergang von Lasten und Nutzen endet und der Erwerber eigenen Versicherungsschutz abzuschließen hat.
- Sturm/Unwetter
 - Lassen Sie erkennbare Mängel an der Außenhaut von Gebäuden (Dach, Fassade) umgehend beseitigen. Folgeschäden, zum Beispiel durch herabfallende lose Dachziegel, lassen sich so einfach vermeiden.
 - Nutzen Sie smarte Helfer aus dem Netz. Apps mit Unwetterwarnungen beispielsweise geben rechtzeitig wertvolle Hinweise.
 - Treffen Sie Vorsorge zum Schutz vor Überschwemmungen. Verbauen Sie gefährdete Gebäudeöffnungen wie Kellerschächte, Kellertüren und Kellerfenster mit Sandsäcken. Denken Sie daran, dass bei Starkregen Wasser in praktisch jede Gebäudeöffnung gelangen kann.
 - Sichern Sie Heizöltanks gegen Aufschwemmen und gegen das Auslaufen von Öl.
 - Halten Sie Rückstauklappen – sofern manuell bedienbar – immer funktionsbereit bzw. warten Sie diese, damit sie bei eindringendem Wasser funktionsfähig sind.
 - Lagern Sie Ihre Waren, Vorräte und technischen Anlagen im Keller immer auf einer Höhe von mindestens 12 cm über dem Fußboden (zum Beispiel in Regalen).

--

--

--

--

--

Maßnahmen bei Bauvorhaben

- Insbesondere bei Neubaumaßnahmen und Sanierungen sollte der Einbau von technischen Systemen, zum Beispiel zur Leitungswasserprävention berücksichtigt werden.
- Bei umfassenden Baumaßnahmen sollten mobile Brandmelder installiert werden.
- Sofern Baugerüste aufgestellt werden, ist Folgendes zu beachten:
 - Sichere Befestigung und Verankerung des Gerüsts
 - Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von unbefugtem Betreten
 - Türen und Fenster sind verschlossen zu halten
- Erstellung einer Baustellen- und Schutzordnung (zum Beispiel Rauchverbote/Brandschutz). Die Mitarbeitenden sind entsprechend zu unterweisen.
- Regelmäßige Durchführung von Kontrollgängen.
- Nutzen Sie Bauwatchsysteme, zum Beispiel Kameraüberwachung (**Tipp:** Kamerasysteme sollten in nicht erreichbarer Höhe installiert werden).
- Der Einsatz von Wetterapps ist empfehlenswert.
- Sichern Sie temporäre Gebäudeöffnungen in geeigneter Weise auch vor Starkregen und Überschwemmung.

geprüft am (Datum, Ort, Teilnehmende)

Bei Rückfragen oder ergänzendem Informationsbedarf sprechen Sie uns bitte an.

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Ecclesiastraße 1 – 4
32758 Detmold

Telefon +49 5231 603-0
Fax +49 5231 603-197
www.ecclesia.de



Herausgeber:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Ecclesiastraße 1 – 4
32758 Detmold
Telefon +49 5231 603-0
Fax +49 5231 603-197
E-Mail info@ecclesia.de
www.ecclesia.de

Im Auftrag von:

**Landeskirchenamt der
Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Bayern**

Katharina-von-Bora-Straße 7–13
80333 München
Telefon +49 89 5595-0
E-Mail landeskirchenamt@elkb.de

